

S 22. Juli 1977 15

p.B.51.14.21.20.Grèce. - GH/ar

Bern, den 21. Juli 1977

A k t e n n o t i zKriegsmaterialausfuhr
nach Griechenland

- 1) Herr Schmeling von der Firma Bührle Oerlikon telephonierte am 20. Juli 1977, um sich zu erkundigen, ob die temporäre Ausfuhr eines Feuerleitgeräts "Skyguard Sparrow" nach Griechenland zu Vorführzwecken (Freipassverfahren) genehmigt werden könne. Wegen Ferienabwesenheit von Herrn Grognuz DMV habe man ihn direkt an uns verwiesen.

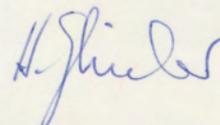
Der Grund für dieses Gesuch sei der, dass von diesem neuen Gerät nur ein Prototyp existiert, und zwar in der Schweiz, welcher in Paris und Farnborough ausgestellt gewesen sei und nun auch in Griechenland vorgeführt werden solle. Dieses Land interessiere sich für 35 mm Kanonen, welche bei Zustandekommen des Geschäfts von den ausländischen Filialen Bührles fabriziert und geliefert würden. Dasselbe gelte für das dazugehörnde Feuerleitgerät.

- 2) In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass gegenüber Griechenland ein Kriegsmaterialembargo (20.3.1964) besteht. Eine Ausnahme davon wurde, abgesehen von Sprengstoff für zivilen Gebrauch, welcher regelmässig bewilligt wird, lediglich für Mowag-Polizeiradfahrzeuge gemacht (BRB 20.8.1975).

Es handelt sich im konkreten Fall um Material, für welches keine Ausfuhrbewilligung aus der Schweiz gegeben würde. Dessen ist sich die Firma Bührle durchaus bewusst, weshalb sie auch gegebenenfalls die Lieferung aus dem Ausland vorsehen würde. Angesichts der Kritik, welcher wir ständig ausgesetzt sind, die Schweiz unternehme nichts zur Verhinderung dieser "legalen Umgehung des Zwecks unserer Kriegsmaterialgesetzgebung", könnte man uns in diesem Falle vorwerfen, dass wir derselben durch Vorführung des aus dem Ausland zu liefernden Materials Vorschub leisten.

- 2 -

- 3) Nach Rücksprache mit Herrn Botschafter Iselin erklärte ich Herrn Schmeling jedoch, er solle das Ausfuhrgesuch auf dem normalen Wege einreichen, da die Erteilung der Bewilligung im Freipassverfahren im vorneherein nicht völlig ausgeschlossen werden könne, dass eine solche allerdings eine definitive Ausfuhr in keiner Weise präjudizieren könne.



(H. Ghisler)

Kopie ging an IS

8 22. Juli 1977 15